

Bundesweite Übersicht zur Altlastenstatistik

	Stand	Gefahrenverdacht abzuklären	Gefahrenverdacht ausgeräumt	Altlasten	Sanierung abgeschlossen	Altlastverdächtige Flächen (nach landesspezifischer Definition)
Lfd. Nummer		1	2	3	4	5
Baden-Württemberg	12/2023	6.414	72.281	2.772	3.857	14.889
Bayern	03/2024	15.066	6.840	916	3.447	15.066
Berlin	07/2024	6.301	1.055	911	284	6.301
Brandenburg	06/2024	17.873	5.204	1.385	4.758	17.873
Bremen	06/2024	3.425	1.355	352	762	3.545
Hamburg	07/2024	236	5.360	528	725	1.542
Hessen	07/2024	2.622	5.288	894	1.230	95.394
Mecklenburg-Vorpommern	07/2024	5.325	3.430	877	2.318	5.325
Niedersachsen	07/2024	13.646	4.835	3.999	3.087	102.039
Nordrhein-Westfalen	06/2023	30.723	15.522	2.849	8.343	30.723
Rheinland-Pfalz	06/2024	12.589	13.396	287	665	12.268
Saarland	07/2024	1.945	384	730	164	3.811
Sachsen	05/2024	8.997	13.805	376	3.500	17.946
Sachsen-Anhalt	05/2024	2.680	2.255	880	2.325	13.912
Schleswig-Holstein	12/2023	6.042	4.157	413	1.244	6.042
Thüringen	06/2024	1.289	4.905	806	674	10.117

Quelle: Zusammenstellung auf Basis der im Altlastenausschuss des LABO abgestimmten Datenerhebung aus den Ländern vom 27.08.2024

Erklärung der Kennzahlen:

Gefahrenverdacht abzuklären

Es handelt sich um Flächen, für die eine Ermittlung des Sachverhalts bei Vorliegen von Anhaltspunkten gemäß § 9 BBodSchG erforderlich ist (Flächen mit Erfordernis oder in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU)). Die Zählung beginnt ab Erfordernis der laufenden Bearbeitungsstufe, ohne dass vorherige Bearbeitungsstufen mitgezählt werden.

Gefahrenverdacht ausgeräumt

Flächen, bei denen der Gefahrenverdacht in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU) ausgeräumt werden konnte. Gemäß abschließender Bewertung durch die Behörde geht von der Fläche keine Gefahr für ein Schutzgut aus. Die Bearbeitung durch die Behörde ist insoweit abgeschlossen

Altlasten

Als Altlasten werden alle Flächen gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG gezählt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, diese noch nicht abgeschlossen sind, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen oder Sanierungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.

Sanierung abgeschlossen

Dieser Kennzahl sind alle Flächen zuzuordnen, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt worden sind. Die Gefahr wurde abgewehrt. Ansonsten gilt die Sanierung als nicht abgeschlossen und die betreffende Fläche bleibt der Kennzahl **Altlasten** zugeordnet.

Altlastverdächtige Flächen (landesspezifische Angaben der Länder)

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. § 11 BBodSchG regelt, dass die Länder die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen eigenständig regeln können. Diese Kennzahl kann daher, je nach länderspezifisch festgelegter Erfassung, Flächen in allen Bearbeitungsstufen beinhalten. Eine direkte Vergleichbarkeit der in den Ländern erfassten Zahlenwerte für diese Kennzahl ist daher nicht gegeben.